

Bauleiter, Abteilungsleiter) den für die Rechnungslegung zuständigen Leitern oder Mitarbeitern überhöhte Preisberechnungen zur Erhebung der Forderung unterschiebt mit dem Ziel, daß die überhöhte Forderung geltend gemacht wird. Auch der mittelbare Täter muß also Verantwortung für die Preisrechnung tragen.

Die Alternative des *Vereinnahmens überhöhter Preise* kann in Betrieben und Institutionen nur von solchen Personen verwirklicht werden, die rechtswirksam für den Rechtsträger tätig werden. Andere Mitarbeiter, die *bewußt* Mehrerlöse oder Vermögensvorteile verbuchen oder entgegennehmen, können als Beauftragte des Leiters jedoch *Beihilfe* ebenso wie jene begehen, die bewußt bei der Forderung überhöhter Preise mitwirken.

Nach § 170 Abs. 2 StGB macht sich auch strafbar, wer *fahrlässig* einen überhöhten Preis vereinnahmt oder veranlaßt. *Veranlaßt werden überhöhte Preisforderungen* in vielfältiger Form. Das Veranlassen von Überpreisen kann in jedem Tun oder Unterlassen bestehen, das einen Überpreis bewirkt, z. B. falsche Kalkulation, Anwendung nicht zutreffender Preisbestimmungen usw. Es kann auch in Form anderer Pflichtverletzung auftreten, z. B. als mangelhafte Kontrolle der sachlichen Richtigkeit von Kalkulationen oder Leistungen.

Die Fahrlässigkeit muß sich auch auf das Herbeiführen oder Erlangen eines erheblichen Mehrerlöses für sich oder andere beziehen.

Die fahrlässige Verletzung der Preisbestimmungen kann in allen Formen der Fahrlässigkeit auftreten, auch in denen des § 8 Abs. 2 StGB. Das ungenügende Vertrautmachen mit gesetzlichen Preis(bildungs)vorschriften kann den Charakter krimineller Fahrlässigkeit annehmen.

Täter fahrlässiger Preisdelikte (§170 Abs. 2 StGB) kann im Unterschied zum vorsätzlichen Delikt nur sein, wer für die Berechnung von Leistungen gegenüber anderen direkt verantwortlich ist und die Preise persönlich oder als Leiter oder dessen Vertreter usw. vereinnahmt.

Paragraph 170 Abs. 3 StGB kennzeichnet die *schweren Fälle* vorsätzlicher Verletzung der Preisbestimmungen. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter für sich oder andere

- einen besonders hohen Mehrerlös *oder*
- unter wiederholter Verletzung der Preisbestimmungen einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat.

Die *besondere Höhe des Mehrerlöses* wird vor

allem durch die Größe der Summe des herbeigeführten oder erlangten Mehrerlöses ausgedrückt.

Die mit Ziff. 2 erfaßte *wiederholte Verletzung der Preisbestimmungen* ist von erheblicher Gefährlichkeit, so daß hier die Höhe des Mehrerlöses im Verhältnis zu Ziff. 1 eine untergeordnete Bedeutung für die Tatbestandsmäßigkeit besitzt.

In § 170 Abs. 4 StGB ist festgelegt, daß *der Mehrerlös stets einzuziehen ist*. Die Einziehung des Mehrerlöses ist keine Zusatzstrafe, sondern Abschöpfung eines unberechtigt erlangten finanziellen Vorteils. Die Einziehung wird im Urteil festgelegt und vom örtlich zuständigen Organ der Staatsmacht, Abteilung Finanzen, durchgeführt. Berechtigte Rückforderungsansprüche Geschädigter sind immer zu realisieren. Neben der Einziehung besteht die Möglichkeit, nach den allgemeinen Bestimmungen Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn der zu ersetzende Schaden größer ist als die eingezogene Summe (vgl. hierzu auch AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - Mehrerlös-AO - vom 28. 6. 1968, GBl. II 1968 S. 562¹⁰) sowie AO Nr. Pr. 9/1 vom 25. 6. 1970, GBl. II 1970 S. 459).

In § 170 Abs. 5 StGB ist das Verletzen der *Preisnachweispflicht* unter Strafe gestellt. Der Preisnachweis ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Richtigkeit geforderter und vereinnehmter Preise geprüft werden kann. Das bezieht sich nicht nur auf die Tätigkeit der Preiskontrollorgane, sondern auch auf die Kontrolle durch die Vertragspartner. Ein wichtiges Tatbestandsmerkmal des § 170 Abs. 5 StGB ist der *vorsätzlich herbeigeführte Erfolg*, der darin besteht, daß die Einhaltung der Preisvorschriften nicht festgestellt werden kann.

Begehungsweisen der Nichterfüllung der Preisnachweispflicht sind insbesondere das Vernichten von Kalkulationsunterlagen, Unterlagen über durchgeführte Leistungen, Kostennachweisen, Nachweisen über Qualität und Menge bezogener Materialien oder Handelswaren, Preisbewilligungen und Preisanträgen mit den dazugehörigen Begründungen.

Bei Preisverstößen durch Umgehung liegt in der Regel gleichzeitig mit dem Preisverstoß — also *tateinheitlich - Betrug* vor. Diese Tateinheit liegt in all den Fällen vor, in denen durch eine *Täu-*

¹⁰ Vgl. „OG-Urteil vom 9. 6. 1975“, Neue Justiz, 21/1975, S. 639.